

Antrag der Sachkommission vom 8. Juni 2020

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ); Revision Statuten Zweckverband; Abstimmungsempfehlung

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 31. März 2020 sowie der
Sachkommission vom 8. Juni 2020,

beschliesst:

- I. Die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wird gemäss Beilage (Entwurf Statuten gemäss Entscheid Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2020) genehmigt.
- II. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen.
- III. Veröffentlichung von Dispositivziffer I + II im amtlichen Publikationsorgan.
- IV. Mitteilung von Dispositivziffer I + II an den Stadtrat.

Adliswil, 8. Juni 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Stefan Neubert

Harry Baldegger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Neubert (Präsident), Harry Baldegger (Vizepräsident), Vera Bach, Angela Broggini, Hanspeter Clesle, Erwin Lauper, Kannathasan Muthuthamby, Angelika Sulser, Urs Weyermann.

Weisung

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich enthält unter anderem veränderte Bestimmungen für die Zweckverbände. Aus diesem Grund sind sämtliche Zweckverbände angehalten, ihre Rechtsgrundlagen bis spätestens 2022 zu überarbeiten.

Die Stadt Adliswil ist Mitglied des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) mit Sitz in Thalwil. Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig.

Beleuchtender Bericht des Zweckverbands ZPZ

1. Ausgangslage

Die «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)» ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPZ ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPZ, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

2. Revisionsverfahren

Der erste Entwurf der neuen Verbandsstatuten wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, von der Geschäftsleitung beraten und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet. Mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2019 wurden die Verbandsgemeinden eingeladen, zum Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.

Nach der Vorprüfung und Vernehmlassung bei den Verbandsgemeinden wurden die eingegangenen Anträge durch die Geschäftsleitung behandelt. Die zwingenden Anliegen aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2019 wurden – nach einer Sitzung mit dem Gemeindeamt – im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Von den Verbandsgemeinden trafen nur zwei Rückmeldungen mit zwei Anträgen ein, wovon einer nicht und einer berücksichtigt werden konnte, bzw. in den Statuten schon eine entsprechende Lösung vorgesehen war.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2020 ohne Gegenstimme beschlossen und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

3. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Die vorgesehen wesentlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

- Der Sitz des Zweckverbands wird neu in den Statuten explizit festgelegt. Er befindet sich neu im Bezirkshauptort Horgen. Die Festlegung ist notwendig, um Klarheit betreffend zuständiger wahlleitender Behörde (Gemeinderat der Sitzgemeinde) zu schaffen.
- Richtiggestellt wird neu, dass die ZPZ dem Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU) gewisse Aufgaben übertragen *kann* (wenn notwendig oder nützlich). Die bisherige Formulierung war missverständlich; sie implizierte, dass diese Aufgaben fest und ständig übertragen würden.
- Die Publikation der Erlasse und Beschlüsse der ZPZ erfolgt neu im Internet. Damit fangen die Rechtsmittelfristen für alle Betroffenen gleichzeitig an zu laufen. Die ZPZ wird einen Wochentag für die Publikation bestimmen. Erfüllt wird weiterhin die Publikationspflicht im Kantonalen Amtsblatt, wo vom PBG zwingend vorgesehen.
- Neu haben die Gemeindevorstände auch bei sogenannten Abstimmungen im Verbandsgebiet ein Antragsrecht im Sinne einer Abstimmungsempfehlung. Dabei handelte es sich nicht um Abstimmungen, welche die Grundlagen der Mitgliedschaft beim Verband betreffen (dazu müssen die Gemeindevorstände zwingend ihre Empfehlung abgeben), sondern z.B. um Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.
- Bei den wiederkehrenden Ausgaben wird die Limite, ab welcher neue Ausgaben dem obligatorischen Referendum unterstehen, leicht angehoben: Fr. 100'000 statt Fr. 75'000 bisher. Bei den einmaligen Ausgaben bleibt sie unverändert.
- Neu sind in Zweckverbänden nur Volksinitiativen zulässig (es gibt keine Einzelinitiativen und die Delegierten können keine Initiativen einreichen). Dafür haben neu die Delegierten ein Anfragerecht zu allen Belangen der ZPZ, die Stimmberechtigten aber keines mehr.
- Das fakultative Referendum können neu 700 Stimmberechtigte (bisher 1'000) ergreifen.
- Über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbandes müssen gemäss neuem Gemeindegesetz die Stimmberechtigten an der Urne abstimmen.
- Nach bisherigen Statuten führte eine Person die Delegiertenversammlung und den Vorstand als Präsidentin/Präsident, welche nicht Mitglied der Delegiertenversammlung war. Dies ist gemäss Vorprüfung nicht mehr zulässig. Die Delegiertenversammlung erhält deshalb neu eine eigene Vorsitzende/einen eigenen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Um die Koordination mit dem Vorstand zu gewährleisten, ist diese Person ebenfalls in den Verbandsvorstand zu wählen.
- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands (bisher Geschäftsleitung) und der RPK müssen ihre Interessensbindung offenlegen. Der grundsätzliche Umfang dieser Offenlegung ist neu in den Statuten enthalten. Details kann die Delegiertenversammlung in einem Erlass regeln.

- RPK und Sekretariat müssen nicht mehr von derselben Gemeinde gestellt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt einerseits das Verbands-Sekretariat (frei) und andererseits die RPK einer Verbandsgemeinde als Verbands-RPK. Ausserdem ernennt sie die ständigen Fachplaner und die Rechnungsführung. Ebenso ist die Delegiertenversammlung zuständig zum Erlass von Bestimmungen zu den Details allfälliger Aufgabenübertragungen an diese Stellen.
- Der Vorstand erhält neu gewisse Finanzkompetenzen ausserhalb Budget (für einmalige Ausgaben insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr und für wiederkehrende insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr). Innerhalb Budget kann der Vorstand einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 bewilligen. So ist sichergestellt, dass der Vorstand in seinem Aufgabenbereich handlungsfähig ist.
- Bei Bedarf können thematische Arbeitssitzungen für die Delegierten durchgeführt werden. Im Gegensatz zu den Delegiertenversammlungen sind diese nicht öffentlich.
- Die Wohnsitzpflicht des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstands fällt zugunsten von mehr Flexibilität in der Rekrutierung weg. Insgesamt müssen aber zwei der fünf Vorstandsmitglieder Wohnsitz im Gebiet der ZPZ haben.
- Der Verteilschlüssel zur Finanzierung der Betriebskosten wird angepasst. Neu werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden nur noch im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Auf die Berücksichtigung der bereinigten Steuerkraft wird verzichtet, da diese bereits über den Finanzausgleich einbezogen ist.
- Angepasst wird auch die Bestimmung über die Auflösung der ZPZ. Sie ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden (vorher war Einstimmigkeit notwendig) möglich. Allerdings ist weiterhin die Zustimmung des Regierungsrates notwendig und der Zweck der ZPZ muss im Wesentlichen dahingefallen sein.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes ZPZ empfiehlt den Verbandsgemeinden der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen und diese zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 zu verabschieden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Thalwil, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes ZPZ amtiert, wird eingeladen, die Statutenänderungen hinsichtlich finanzrechtlicher Zulässigkeit und finanzieller Angemessenheit zu prüfen. Der Bericht zuhanden der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erfolgt bis zum 31. Mai 2020.

Zuständigkeit

Gemäss § 79 Gemeindegesetz ist über Verbandsstatuten oder Änderungen an Verbandsstatuten an der Urne zu entscheiden. Bei der Statutenänderung handelt es sich um eine Abstimmung des Zweckverbandes, auch wenn die Urnenabstimmungen in den jeweiligen Verbandsgemeinden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die politischen Rechte). Dem Grossen Gemeinderat steht, gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, ein Antragsrecht auf Annahme oder Ablehnung der revidierten Statuten zu.